

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/56615b1b-6f1c-391f-ab8c-93fb81196426>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Begasungen
Amtliche Abkürzung	TRGS 512
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 11 TRGS 512 - Begasungsniederschrift

(1) Über Begasungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Auf Verlangen ist der zuständigen Behörde eine Abschrift zu übersenden. Aus der Niederschrift sollen insbesondere Art und Einsatzmenge der Begasungsmittel, Ort der Verwendung, das beteiligte Personal, Beginn und Ende der Begasungstätigkeit sowie der Zeitpunkt der Freigabe hervorgehen. Die Begasungsniederschrift ist mindestens sechs Jahre aufzubewahren, insbesondere als Praxisnachweis für die Erteilung von Befähigungsscheinen.

(2) Bei ortsfest betriebenen Begasungsanlagen können die Niederschriften auch in Form eines tabellarischen geführten Protokollbuchs erfolgen.

